

## Bekanntmachung des Amtes Kellinghusen-Land für die Gemeinde Quarnstedt

### Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Quarnstedt für das Gebiet „Vosskamp“ östlich der Schulstraße, südlich Dörpshus und Festwiese

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Quarnstedt hat in der Sitzung am 06.12.2001 den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Quarnstedt für das Gebiet „Vosskamp“, östlich der Schulstraße, südlich Dörpshus und Festwiese (Flurstück 15/7 Flur 4 Gemarkung Quarnstedt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 31.01.2002 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Kellinghusen-Land in Kellinghusen, Brauerstraße 42, Zimmer 24, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Kellinghusen, den 15.01.2002

Amt Kellinghusen-Land  
Der Amtsvorsteher

Ausgehängt am: 16.01.2002

(S)

Im Auftrage

abzunehmen am 31.01.2002

Matthießen

Abgenommen am:

31.1.02



Im Auftrage